



Mit der Erweiterung des Programms durch den Bund werden laut der Regierung die Kriterien für die Anerkennung als Härtefall stark gesenkt. Zum Zuge kommen jetzt insbesondere jene Betriebe, die von einer behördlich angeordneten Schliessung (Eventbranche, Gastronomie, Hotellerie, aber auch Schausteller und die Reisebranche) betroffen sind.

Mit den neuen Verschärfungen der Corona-Massnahmen hat der Bundesrat am 13.1.2021 neue Finanzhilfen beschlossen. Betriebe, die seit dem 1.11.2020 während mindestens 40 Kalendertagen behördlich schliessen mussten, können neu ohne Nachweis einer Umsatzeinbusse von 40 Prozent als Härtefall unbürokratisch finanzielle Unterstützung erhalten, und zwar spätestens im Februar 2021.

Berücksichtigung von Umsatzrückgängen 2021: Unternehmen, die in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Umsatzrückgänge erleiden, können neu als Bemessungsgrundlage den Umsatz der letzten 12 Monate anstelle des Jahresumsatzes 2020 verwenden. Sollte die Wintersaison schlecht ausfallen, dürften damit viele Tourismusunternehmen in den Berggebieten ebenfalls unter die Härtefallregelung fallen.

Dividendenverbot verkürzt: Weiter wird das Verbot, Dividenden oder Tantiemen zu bezahlen oder Kapitaleinlagen von Eigentümern zurückzubezahlen, auf 3 Jahre oder bis zur Rückzahlung der erhaltenen Hilfen verkürzt.

Administrative Erleichterungen: Geschlossene Unternehmen müssen weniger Nachweise erbringen als «normale» Härtefälle.

"Sofortunterstützung" (à-fonds-perdu-Beiträge): Neu können die Kantone für alle Unternehmen Beiträge von bis zu 20 Prozent des Jahresumsatzes (bisher 10 %) und bis zu 750'000 Franken je Unternehmung (bisher: 500'000 Fr.) leisten. Damit sollen Unternehmen mit hohen Fixkosten besser berücksichtigt werden können. Auch lässt sich damit eine allfällige Verlängerung der Schliessungen über Ende Februar 2021 hinaus abdecken. Die Kantone können die absolute Obergrenze der Hilfe sogar auf 1,5 Million Franken erhöhen, sofern die Eigentümer mindestens in gleichem Umfang frisches Eigenkapital einbringen oder Fremdkapitalgeber auf ihre Forderungen verzichten.

Die konkrete Ausgestaltung der Härtefallhilfen liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Sie können Bürgschaften, Garantien, Darlehen und/oder à-fonds-perdu-Beiträge vergeben.



Neuerung Härtefallverordnung Stand: 13.01.2021 Anspruchsvoraussetzungen Unternehmensgründung vor dem 1. März 2020 gemäss Härtefallverordnung Mindesturnsatz von 50'000 CHF des Bundes Lohnkosten fallen überwiegend in der Schweiz an Erforderliche Belege und Nachweise liegen vor BIS 2020 12 M Umsatzausfall Umsatzausfall Behördliche im Jahr 2020 letzte 12 Monate Anordnung zur Schliessung über mind. 40 Tage seit mind. 40% mind. 40% 1.11.2020 In diesem Fall ist kein Nachweis eines Umsatzausfalls nötig. HÄRTEFALL Anspruch auf Leistungen Die Verordnung des Bundes regelt, wie die Mittel des gemäss kantonalen Bundes auf die Kantone verteilt werden und welche Regelungen Bedingungen erfüllt sein müssen, damit sich der Bund an den Kosten der kantonalen Härtefallregelungen beteiligt. In der Umsetzung sind die Regelungen der Kantone ausschlaggebend. Siehe Kontaktinformationen der Kantone. Leistungen an Bei der Anpassung der Härtefallverordnung vom 13. Januar 2021 wurden die Höchstbeträge für à-fonds-perdu-Leistungen angehoben: Härtefälle Bisher: max. 10% des Umsatzes und 500'000 CHF pro Unternehmen. Art. 8 Härtefallverordnung Neu: max. 20% des Umsatzes und 750'000 CHF pro Unternehmen. Die Kantone können die Obergrenze der Hilfe auf 1,5 Million Franken erhöhen, sofern die Eigentürner mindestens in gleichem Umfang frisches Eigenkapital einbringen oder Fremdkapitalgeber auf ihre Forderungen verzichten. Die konkrete Ausgestaltung der Härtefallhilfen liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Sie können Bürgschaften, Garantien, Darlehen und/oder à-fonds-perdu-Beiträge vergeben. Neu: Für alle Unternehmen wird das Verbot für die Ausschüttung Dividendenverbot von Dividenden etc. auf 3 Jahre (bisher 5 Jahre) oder bis zur Rückzahlung reduziert.

Quele: https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/64892.pdf



Unter diesem Link finden Sie eine Liste mit den Kontaktinformationen der Kantone:

https://covid19.easygov.swiss/haertefallkontakte-kantone/

Unter diesem Link finden Sie eine Übersicht zu den Kantonlen Härtefallpromrammen und weiteren Kontonalen Unterstützungsmassnahmen:

https://www.vdk.ch/files/uploads/documente_vdk/13.01.2021_Corona%20-%20%C3%9Cbersicht%20H%C3%A4rtefallmassnahmen%20und%20weitere%20kant%20Massnahmen_.pdf

Quicklinks Härtefallmassnahme in Kooperation mit dem Bund:

Aaraau:

https://www.ag.ch/de/themen 1/coronavirus 2/schliessung laeden betriebe/soforthilfe/kantonal e sofortmassnahme.jsp

Bern:

https://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/Covid-Support.html

Luzern:

https://www.lu.ch/verwaltung/FD/Informationen Unternehmen/Unterstuetzung Haertefaelle

St. Gallen:

https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus/informationen-fuer-betriebe/haertefaelle.html

Schwyz:

https://www.sz.ch/kanton/wirtschaft/haertefallmassnahmen/haertefallmassnahmen.html/72-210-94-7515-7516

Zug:

https://www.zg.ch/behoerden/finanzdirektion/direktionssekretariat/haertefallprogramm

7ürich:

https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/unternehmen-und-selbstaendige/unterstuetzung-und-finanzhilfen.html

Suchen Sie im Bedarfsfall frühzeitig Hilfe und zögern Sie sich nicht die gebotene Hilfe anzunehmen oder zu beanspruchen. – Rufen Sie uns an auf +41 (0)58 101 02 02 oder schreiben Sie uns via E-Mail oder per Post – wir unterstützen Sie, Ihre Unternehmung und Ihre Mitarbeitenden.

Baar, Eschenbach, Horgen, Wettingen, Zürich, 17.1.2021



a&o kreston ag | CHE-115.359.835 MWST info@ao-kreston.ch | +41 58 101 02 02 Schochenmühlestrasse 4 | 6340 Baar [ZG] Birmensdorferstrasse 123 | P.O. Box 8417 | 8003 Zürich [ZH] Rothenburgstrasse 34 | 6274 Eschenbach (LU) Fohrhölzlistrasse 15 | 5430 Wettingen (AG) Seestrasse 166 | 8810 Horgen (ZH)

www.go-kreston.ch





